

# RS Vwgh 1991/9/23 90/12/0245

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.1991

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §57 Abs1;

GehG 1956 §59 Abs1;

## Rechtssatz

Dem Gebrauch des Wortes "Unterrichtsanstalten" in § 57 Abs 1 und § 59 Abs 1 GehG, also der Verwendung der Mehrzahl, kommt keine entscheidungswesentliche Bedeutung zu. Damit ist nur der Personenkreis angesprochen, dem die Zulage gebührt. Ein Rechtsanspruch auf die Dienstzulage nach diesen Bestimmungen steht aber, wie sich ua aus dem zweiten Satz des § 57 Abs 1 GehG ergibt, schon einem Lehrer zu, der Leiter einer Unterrichtsanstalt ist (§ 57 Abs 1 GehG) bzw mit der Leitung einer Unterrichtsanstalt betraut ist (§ 59 Abs 1 GehG). Wird jedoch der Lehrer mit der Leitung mehrerer Unterrichtsanstalten betraut, so gebühren ihm für die Dauer dieser Verwendung (der Leitung mehrerer Unterrichtsanstalten) mangels einer Sonderbestimmung auch mehrere Dienstzulagen. Darauf, in welcher der mehreren Unterrichtsanstalten der mit ihrer Leitung betraute Lehrer als solcher tätig war oder noch ist, kommt es nach den für die Bemessung der Dienstzulagen maßgeblichen Bestimmungen ebensowenig an wie auf die finanzgesetzlichen Ansätze.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990120245.X01

## Im RIS seit

16.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)